

Entwurf für die Satzung

der „Jägervereinigung Jena u.U. e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Jägervereinigung Jena und Umgebung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-07743 Jena und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Nummer 230421 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Jäger/innen der Stadt Jena und Umgebung und der am Jagdwesen interessierten Bürger/innen.
- (2) Der Verein tritt für die Förderung und Schutz der Natur, zur Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume, zur Förderung des Natur, -des Landschaft, -des Umwelt und -des Tierschutzes sowie der Aus- und Fortbildung der Jäger/innen im Rahmen der Jagdgesetzgebung ein, er bewahrt und fördert das jagdliche Brauchtum.
- (3) Er fördert alle Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist eine Kreisgruppe im Landesjagdverband Thüringen e.V. sowie Mitglied im deutschen Jagdschutz-Verband e.V. Er erkennt die jeweilig gültigen Fassungen der Satzungen verbindlich an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung der Jägervereinigung Jena u.U. e.V. anerkennen.
- (2) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes entschieden. Ein Aufnahmebeitrag wird erhoben.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich einzureichen, der sie dann an die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiterleitet.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, bei Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung zu verhalten sowie die demokratisch gefällten Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jede Veränderungen persönlicher Daten, die für die Vereinsverwaltung wichtig sind, sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- (6) Den Aufnahmebeitrag unmittelbar nach Aufnahme und den Jahresbeitrag terminlich entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Eine Beendigung der Ehrenmitgliedschaft ist durch Widerruf derselben möglich.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche auf rückständige Beitragsforderungen des Vereins. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich über die Internetseite des Vereins, die Printmedien des Landesjagdverbandes e.V. oder der Tagespresse unter Angabe des Termins, Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern die aus den Reihen der Mitglieder, gewählt sind und die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Kassenprüfer sind für jeweils zwei Jahre zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der nächsten Beitragserhöhung
 - Abstimmung über Ordnungen und Richtlinien
 - Wahl der Delegierten zum Landesjägertag
 - Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Stimmenmehrheit.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die ausgeschlossen werden sollen.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Der Versammlungsleiter stellt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder bei Verhinderung das nächst anwesende Vorstandsmitglied.
 - Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt.
 - Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
 - Vorsitzende/r
 - stellv. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - 2 Beisitzer
- (2) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung erfolgen, bis dahin kann der Vorstand eine Vertretung berufen, die diese Funktion kommissarisch wahrnimmt.
- (3) Der Vorstand kann für die Wahlperiode Obleute (i.d.R. 3-5) berufen, die den Vorstand in jagdlichen Detailfragen beraten sowie organisatorische Aufgaben übernehmen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf der Vorstandssitzung, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen ist.
- (6) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 9 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld,-und Sachmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
- (2) Der Mitgliedsbeitrag in Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung, gemäß §26a BGB Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch zugewiesene Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt,- und Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Thüringen e.V., ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für den Schutz und der Erhaltung einer artenreichen und gesunden, frei lebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt,- Landschaft,- Natur,- und Tierschutz.

§ 13 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.